Gesetzgebung.

In Baiern wurden im Monat März verboten:

Der Proceß gegen Ernst Schüler von Biel. Bern, Fischer u. Comp. 1837.

Gestl, Reise durch Süddeutschland und Nord-Italien. 1. Theil.

Die Nr. 51 der Münchner politischen Zeitung, einen Artikel mit der Ueberschrift: „Rom, 17. Februar" enthaltend.

Entweder — oder! Wem ist zu trauen, der Krone oder der Bischofsmütze. 1838. Stuttgart, Schweizerbart.

Die römische Curie im Kampfe um ihren Einfluß in Deutschland, veranlaßt durch die Opposition des Erzbischofs von Cöln gegen Preußen.

Sodann wurde durch ein Königl. Rescript sämmtlichen Buchhändlern Baierns der Debit und Vertrieb derjenigen Artikel bei strenger Ahndung verboten, welche die Nachdrucker-Gesellschaft in Basel-Landschaft verbreitet.

Königlich Würtembergisches Erkenntniß in Nachdrucksangelegenheiten.

Gegenüber den fortdauernden Klagen über die Schutzlosigkeit des literarischen Eigenthums im Königreich Würtemberg halten wir uns verpflichtet, nachfolgendes Beispiel schneller Justiz öffentlich bekannt zu machen.

Im Januar 1837 erhielten wir aus Stuttgart ein Exemplar der

Gedichte
von
Adelbert von Chamisso.
Dritte Auflage.

Stuttgart,
Ch. Hausmann'sche Antiquariats-Buchhandlung.
1835.

Aus dem Inhalt ergab sich, daß das angeblich 1835 gedruckte Buch ein Nachdruck unserer, erst im Juni 1836 erschienenen dritten (mit mehrern, zum Theil noch nie gedruckten Gedichten vermehrten) Original-Auflage war *).

Auf die von unserm Rechtsconsulenten, Herrn Dr. Keller in Stuttgart, im März desselben Jahres bei der Königl. Stadt-Direction in Stuttgart eingereichte Klagschrift wurde sofort gegen den Buchhändler Krafft, als Eigenthümer der Hausmann'schen Antiquariatshandlung, Untersuchung eingeleitet, und schon am 11. April von der Königl. Kreisregierung in Ludwigsburg nachfolgendes Erkenntniß publicirt:

Die Königl. Würtemberg. Regierung
des Neckar-Kreises
an
die Königl. Stadt-Direction Stuttgart

Auf den weitern Bericht 3/4. d. M., betr. den durch die Hausmann'sche Antiquariatshandlung veranstalteten Nachdruck der dritten Auflage der Gedichte von Adelbert von Chamisso, wird der Königl. Stadt-Direction Folgendes zu erkennen gegeben:

*) Die erste Kenntniß der Existenz dieses Nachdrucks verdanken wir dem Kettembeil'schen Frankfurter Auctions-Kataloge.

Der Buchhändler Krafft, als Inhaber der Hausmann'schen Antiquariatshandlung, hat einbekannt, daß er von der im Juni v. J. in der Weidmann'schen Buchhandlung in Leipzig erschienenen dritten und vermehrten Auflage der Gedichte von Adelbert von Chamisso noch vor dem Erscheinen des provisorischen Gesetzes vom 22. Juli v. J. einen Nachdruck von 1000 Exemplaren veranstaltet habe, ohne daß solche von ihm binnen der, nach den diesseitigen Acten unterm 4. August v. Jahres eröffneten unerstrecklichen gesetzlichen Frist von 30 Tagen zur polizeilichen Stempelung vorgelegt worden wären.

Krafft will nun zwar den Nachdruck dieses Werkes damit entschuldigen, daß er nicht gewußt habe, daß die zweite und dritte Auflage des fraglichen Werks eine vermehrte sei; allein dieses Vorbringen kann lediglich keine Beachtung verdienen, indem es seine Sache gewesen wäre, sich desfalls gehörig zu unterrichten.

Da nun nach §. 5 der Ministerial-Verfügung vom 26. Juli v. J., betr. die Vollziehung des Gesetzes wider den Bücher-Nachdruck hinsichtlich derjenigen Nachdrücke von Schriften, welche der polizeilichen Stempelung zu unterwerfen gewesen wären, nach Maaßgabe des Königl. Rescripts, betr. die Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck vom 25. Febr. 1815. §. 5 einzuschreiten ist, so wird hiermit erkannt: daß die in der Hausmann'schen Antiquariatshandlung noch vorräthigen und mit Beschlag belegten 917 Exemplare des fraglichen Nachdrucks zum Vortheil der Weidmann'schen Buchhandlung als Verlegerin confiscirt, und Buchhändler Krafft noch überdies verbunden sein solle, derselben für die bereits abgesetzten Exemplare, in so weit sie nicht vor dem Ablaufe der dem Krafft unterm 4. Aug. v. J. anberaumten 30tägigen Frist abgegeben worden sind, den Ladenpreis der Verlagsausgabe zu erstatten.

Die Königl. Stadt-Direction erhält nun den Auftrag, dieses Erkenntniß den Betheiligten, und zwar dem Krafft unter Belehrung über die Förmlichkeiten des Straf-Recurses, zu eröffnen, und wenn solches die Rechtskraft beschritten hat, die Confiscation der vorräthigen Exemplare zu vollziehen.

Die vorgelegten Acten, nebst einem Exemplare der Original-Ausgabe und des Nachdrucks, folgen zurück ꝛc. ꝛc.

Ludwigsburg, am 11. April 1837.

Nachdem die von Krafft gegen dieses Erkenntniß erhobene Beschwerde von dem K. Geheimenrathe am 30. Sept. zurückgewiesen, somit die Confiscation der in Stuttgart nachgedruckten Auflage von Chamisso's Gedichten rechtskräftig ausgesprochen war, so wurde nunmehr bei dem Stadtgerichte in Stuttgart wegen der Liquidation des Schadens, welcher durch das widerrechtliche Verfahren des Krafft uns zugefügt worden, die erforderliche Verhandlung gepflogen.

Krafft war unterdessen flüchtig geworden. Bei der gerichtlichen Untersuchung seiner Handlung ergab sich, daß von Chamisso's Gedichten nicht 1000 Exemplare, wie K. vor dem Gerichte ausgesagt hatte, sondern 2000 (bei dem Buchdrucker Arnold in St.) gedruckt worden waren, wovon die Hälfte bei dem Antiquar St. Goar in Frankfurt a. M. lagerte.